EU-Notifizierungsverfahren 2022/853/D (Deutschland);

Entwurf Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Ausgabe 2023/1 (angehört als MVV TB 2022/1); Eingangsdatum: 12/12/2022

Berlin, 13. März 2023

Um die Klimaziele der EU und um gleichzeitig die Ziele des europäischen Green Deals in Einklang mit der EU-Bauproduktenverordnung (Construction Production Regulation CPR) bei Einhaltung aller handelsrechtlichen EU- und nationalen Vorgaben in Deutschland zu erreichen, ist EPS-Hartschaum als Wärmedämmstoff für Gebäude unverzichtbar. EPS ist für alle gängigen Dämmanwendungen einsetzbar, zu 100% recyclebar und behält Zeit seiner Nutzungsphase eine konstant hohe Wärmedämmleistung. Darüber hinaus ist der ökologische Dämmstoff aufgrund seines Preis-Leistungsverhältnisses ein unverzichtbarer Schlüsselfaktor für die ambitionierten Wohnungsbauziele der deutschen Bundesregierung sowie für Sanierungsvorhaben von Millionen von Ein- und Zweifamilienhäusern, die bislang zu den „worst performing“ Gebäuden zählen.

Mit der von Deutschland zur Notifizierung eingereichten Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVVTB gefährdet Deutschland das Erreichen dieser zwingend erforderlichen Ziele!

Einsprechender Industrieverband Hartschaum e.V.

Der Industrieverband Hartschaum e.V. ist die Interessensvertretung – und damit der deutsche Spitzenverband – der EPS-Wärmedämmstoff herstellenden Industrie in Deutschland. Die EPS-Wärmedämmstoffprodukte für Gebäude sind harmonisierte europäisch Wärmedämmstoffprodukte nach hEN 13163 etc. Die EPS-Hersteller des IVH sind deutschland- und europaweit produzierende und anbietende Hersteller von EU-harmonisierten EPS-Wärmedämmstoffprodukten für die Fassaden-, Dach- und Boden-Wärmedämmung. Alle erforderlichen Nachweise und Klassifizierung werden durch die IVH-Mitglieder entsprechend von EU-standardisierten Prüfverfahren erbracht.

IVH I Industrieverband Hartschaum e.V. I Internationales Handelszentrum I Friedrichstr. 95/ PB 152 I 10117 Berlin
Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg VR 38985 B I Geschäftsführung: Serena Klein I Ulrich Meier I **www.ivh.de**

IVH-Stellungnahme zum Notifizierungsverfahren; Entwurf Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Ausgabe 2023/1 (angehört als MVV TB 2022/1); Notifizierungsnummer: 2022/853/D (Deutschland); Eingangsdatum: 12/12/2022a

Hier: Verwendung von EPS und XPS-Produkten bei horizontalem Einbau

Der zur Notifizierung eingereichte Entwurf der MVVTB enthält folgende Bestimmung:

„1.4 Verwendung von Baustoffen bei horizontalem Einbau

Abweichend von den Angaben in den Tabellen 1.2a und 1.2b dürfen Bauprodukte ausschließlich aus Polystyrol-Hartschaum (EPS, XPS) nach harmonisierten Produktspezifikationen sowie Verbundbauprodukte mit Polystyrol-Hartschaumdämmstoffschichten nach harmonisierten Produktspezifikationen nicht horizontal eingebaut werden, wenn für diese Bauprodukte bei der vorgesehenen Verwendung die bauaufsichtliche Anforderung "schwerentflammbar" besteht. Ausgenommen davon ist die Verwendung dieser Bauprodukte unter Estrichen auf Geschossdecken aus Beton.“

Diese Bestimmung dürfte mit der EU-Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) nicht in Einklang stehen:

Die fraglichen europäisch harmonisierten Bauprodukte sind europäisch als normalentflammbar mit RtF-E deklariert und erfüllen damit auch die deutschen Vorgaben gemäß den Landesbauordnungen B2 „normalentflammbar“.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit entsprechende EPS-Produkte auf der Grundlage des europäischen SBI-Tests mit der Klasse „C“ zu deklarieren. Für eine horizontale Verwendung existiert allerdings kein gesonderter Test. Daher kann jedes Produkt, das die SBI-Prüfung besteht, mit der Klasse C europäisch klassifiziert und deklariert werden, und zwar für eine vertikale und/oder horizontale Verwendung.

Dementsprechend konnten die entsprechenden Produkte bislang auch in Deutschland verwendet werden, wenn sie die nationalen baurechtlichen Vorgaben, z. B. „normalentflammbar“ oder „schwerentflammbar“ einhielten.

Mit der neuen MVVTB-Regelung würden die betroffenen EPS-Produkte künftig jedoch von einer horizontalen Verwendung ausgeschlossen. **Die o. g. Bestimmung enthält faktisch ein Verwendungsverbot:** Denn die Regelung fordert keine bestimmte Brandschutzklasse, sondern untersagt eine Verwendung selbst dann, wenn die Produkte schwerentflammbar sind und entsprechend europäisch und/oder national klassifiziert sind.

Das bedeutet, dass unabhängig davon, ob ein EPS-Produkt als schwerentflammbar gekennzeichnet ist und diese Kennzeichnung auf der Grundlage eines SBI-Tests erfolgt, eine Verwendung im horizontalen Bereich in Deutschland künftig nicht mehr möglich, sondern verboten wäre.

Die zuständigen deutschen Behörden haben zu der neuen Regelung keine Begründung gegeben. Wir hatten u.a. hierzu um Dialog mit der Vorsitzenden der Bauministerkonferenz gebeten. Es sind auch keine Schadens- oder Unglücksfälle bekannt, die auf die entsprechende Verwendung der EPS/XPS Dämmstoffe zurückzuführen wären.

Es besteht daher der Verdacht, dass die Regelung geschaffen worden ist, weil das europäische Prüfverfahren (SBI-Test) keinen besonderen Test für eine horizontale Verwendung beinhaltet und damit aus deutscher Sicht nicht ausreichend ist.

Die EU-Mitgliedstaaten dürfen auf diese Weise aber nicht die europäischen Testverfahren „aushebeln“ und damit praktisch eigene Vorschriften schaffen (Art. 8 Abs. 4 EU-BauPVO).

Richtig ist zwar, dass die Vorschrift keine unmittelbare nationale Anforderung an die entsprechenden Bauprodukte schafft, sondern deren Verwendung verbietet. Wenn das Verbot allerdings dazu dient, Mängel, die aus nationaler Sicht für das europäisch festgelegte Prüfverfahren bestehen, auszugleichen, dann beinhaltet diese Regelung de facto eine indirekte „wirkungsgleiche“ nationale Anforderung, um das europäische Testverfahren nicht akzeptieren zu müssen.

Die Bedenken gelten umso mehr, als auch Bauwerksanforderungen „verkappte“ Bauproduktanforderungen beinhalten können und dann ebenfalls unzulässig sind. Aus diesem Grund sollte die entsprechende Regelung durch die EU-Kommission beanstandet werden bzw. die deutsche Regierung zu einer Stellungnahme hinsichtlich des vorgesehenen Verbots gebeten werden.

Anzumerken ist auch: Sollte Deutschland die oben genannten Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen letztlich in seine Landesbauordnungen übernehmen, sehen wir keinen anderen Weg, als hierzu juristisch vorzugehen.

Berlin, 13. März 2023, Industrieverband Hartschaum e.V.

Ulrich Meier, Geschäftsführer Technik

Serena Klein. Sprecherin der Geschäftsführung